



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 26.06.2026

Zahl: BAU-15015-1/26
Fachbereich: Infrastruktur
Sachbearbeiter: Ing. Mag. iur. Günter Zwölfer
+43 (0)2236/31601 DW 302
Bezug:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 25.06.2026, TOP 14.3 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.G.F.
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Brunn am Gebirge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgabe und Wasseranschlussergänzungsabgabe
- Bereitstellungsg Gebühr
- Wasserbezugsgebühr

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 13.00, 14 bis 18.00 Uhr Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8.00 bis 13.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--



§ 2

Wasseranschlussabgabe und Wasseranschlussergänzungsabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Wasseranschlussergänzungsabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 18,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 19.175.746,86 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 46.621 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird der Bereitstellungsbetrag mit € 30,00 pro m³/h (min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F.) festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
17	30,00	510,00
75	30,00	2.250,00
125	30,00	3.750,00
195	30,00	5.850,00
495	30,00	14.850,00

§ 4

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 3,10 festgesetzt.

§ 5

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 01. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 01. Jänner bis 31. März
 3. von 01. April bis 30. Juni
 4. von 01. Juli bis 30. September

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres, die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume werden neu festgesetzt.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft und setzt alle vorangegangenen Verordnungen außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

i.V. Gabriele Schiener
Vizebürgermeisterin

Angeschlagen am 29.07.2026

abgenommen am 13.08.2026